

Endlich Strafanzeige gegen Prostaglandine

Die Rechtsanwältinnen Alexandra Goy und Ingrid Lohstötter führen Klage für eine Frau, die in einer Berliner Klinik eine Abtreibung mit Prostaglandine gemacht hat. Neu ist, daß es sich bei dem verwendeten Medikament um einen Typ aus der Gruppe der Prostaglandine handelt, der ausdrücklich noch in der klinischen Prüfung ist – ohne daß die Frau davon wußte. Im Folgenden drucken wir die Klageschrift in vollem Wortlaut ab.

Im eigenen Namen erstatten wir hiermit Strafanzeige gegen 1. den Chefarzt der Universitäts-Frauenklinik Charlottenburg, 2. den Oberarzt Dr. Schmidt-Gollwitzer, 3. die Stationsärztin Dr. Schmidt-Gollwitzer, 4. die Ärztin Dr. Höbich, sämtlich tätig in der Universitäts-Frauenklinik Charlottenburg, wegen Verdachts einer strafbaren Handlung nach § 40 iVm § 96 Nr. 10 Arzneimittelgesetz sowie weiterer in Betracht kommender Straftatbestände.

Der Strafanzeige liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Unsere Mandantin, Frau X, befand sich in der Zeit vom 2. bis 5. Juni 1978 wegen eines Schwangerschaftsabbruchs in der Universitäts-Frauenklinik Charlottenburg. Wie sich aus dem in Fotokopie beiliegenden Arztbericht vom 13. Juni 1978 ergibt, wurde Frau X in der fraglichen Zeit mit dem Prostaglandin „Sulproston“ behandelt. Aus dem ebenfalls in Fotokopie beigefügten Schreiben des Bundesgesundheitsamtes vom 7. August 1979 ist zu entnehmen, daß das Mittel „Sulproston“ beim Bundesgesundheitsamt bisher weder registriert noch zugelassen ist. Da Frau X mit dem genannten Arzneimittel in der Universitäts-Frauenklinik Charlottenburg behandelt wurde, ist daraus zu schließen, daß das Mittel sich im sog. klinischen Versuch befindet. Gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Arzneimittelgesetz darf die klinische Prüfung eines Arzneimittels bei Menschen nur durchgeführt werden, wenn und solange die Risiken, die mit ihr für die Person verbunden sind, bei der sie durchgeführt werden soll, gemessen an der voraussichtlichen Bedeutung des Arzneimittels für die Heilkunde ärztlich vertretbar sind, bzw. die Person, bei der sie durchgeführt werden soll, ihre Einwilligung hierzu erteilt hat, nachdem sie durch einen Arzt über Wesen, Bedeutung und Tragweite der klinischen Prüfung aufgeklärt worden ist.

Die Risiken, die mit der klinischen Prüfung für Frau X verbunden sind, sind, gemessen an der voraussichtlichen Bedeutung des Arzneimittels für die Heilkunde, ärztlich nicht vertretbar. Bei

Todesfälle durch Prostaglandin

Daß Prostaglandine schädlich und gefährlich sind und keineswegs „eine weniger belastende Alternative zu den chirurgischen Abbruchmethoden“ (arznei-telegramm 10/78), haben wir schon mehrfach berichtet. Daß Prostaglandinanwendung aber auch zum Tode führen kann, wußten wir noch nicht. In den USA gehen inzwischen mindestens acht Todesfälle auf das Konto des als Abtreibungsmittel eingesetzten Prostaglandin. Eine 35-jährige Frau erlitt wenige Minuten nach Verabreichung des Mittels einen Kollaps mit Herz- und Atemstillstand und dadurch einen irreparablen Hirnschaden. Sie starb fünf Monate später an Lungenembolie. Eine 25-jährige Frau starb einen Monat nach der Prostaglandinbehandlung an Nekrosen der Hirnrinde und Myokardinfarkt – beide Frauen waren vor der chemischen Abtreibung völlig gesund. (arznei-telegramm 5/79).



Maina-Miriam Munsky: Narkose

Prostaglandinen handelt es sich um Stoffe, die auf sehr viele Organsysteme des menschlichen Körpers wirken, deren Nebenwirkungen überaus vielfältig sind (siehe „Allgemeine Pharmakologie und Toxikologie“, Hrsg. W. Forth, D. Heuschler und W. Rummel, 1978, S. und W. Domschke: „Prostaglandine zwischen Forschung und Praxis“ in: Deutsches Ärzteblatt, Heft 27, Juli 1978). Zwar handelt es sich bei dem Arzneimittel „Sulproston“ um ein spezifisch entwickeltes Prostaglandin. Auch bei dessen Anwendung können jedoch Nebenwirkungen wie Übelkeit, Erbrechen, Durchfall, Hitzewellen, Schüttelfrost, Kopfschmerzen, Schwindelgefühle, erhöhte Temperatur, Atemnot, Kreislaufkollaps auftreten. Frau X litt nach der Injektion von „Sulproston“ unter unerträglichen Schmerzen, die nicht einmal durch die Gabe starker Analgetika beseitigt werden konnten. Hier von ausgehend und dem Umstand, daß über die Langzeitwirkung von „Sulproston“ bisher nichts bekannt ist, sowie der Tatsache, daß für einen Schwangerschaftsabbruch bis zur 10. Schwanger-

schaftswoche sich die Saugkürrettage bewährt hat, waren die Risiken für Frau X ärztlich nicht vertretbar.

Frau X hat aber auch die nach § 40 Abs. 1 Nr. 2 Arzneimittelgesetz notwendige Einwilligung in den klinischen Versuch nicht erteilt. Sie ist mit keinem Wort darüber aufgeklärt worden, daß sie mit einem Arzneimittel behandelt werden wird, welches sich noch in der klinischen Prüfung befindet; demzufolge wurde sie auch nicht über Wesen, Bedeutung und Tragweite der klinischen Prüfung aufgeklärt. Wir fügen eine Fotokopie der von Frau X am 1. Juni 78 unterzeichneten Erklärung bei. Daraus ergibt sich, daß Frau X sich (angeblich) mit dem Abbruch der Schwangerschaft durch Prostaglandine einverstanden erklärt hat, nachdem sie über den Verlauf und die möglichen Nebenwirkungen dieses Verfahrens aufgeklärt wurde. In dieser Erklärung ist aber nicht enthalten eine Einwilligung in die Behandlung mit dem sich in der klinischen Prüfung befindenden Arzneimittel „Sulproston“.

Darüberhinaus weisen wir auf folgendes hin: auf der 42. Tagung Deutsche

Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe, München, 12.-16.9.78, haben Ärzte der Universitäts-Frauenklinik Charlottenburg über Schwangerschaftsabbrüche mit dem Arzneimittel „Sulproston“ berichtet, und zwar in einem Fall bei 121 Patientinnen und in einem weiteren bei 400 Patientinnen. Wir fügen eine Fotokopie aus dem Tagungsbericht bei. Auch hier besteht der Verdacht, daß sämtliche Patientinnen darüber nicht aufgeklärt worden sind, daß sie mit einem Arzneimittel behandelt wurden, welches sich noch in der klinischen Prüfung befindet, somit der klinische Versuch in sämtlichen Fällen ohne Einwilligung der Patientinnen vorgenommen wurde. Die oben u.a. genannten Personen haben entweder die klinische Prüfung von „Sulproston“ ohne Einwilligung selbst vorgenommen oder mit ihrem Wissen vornehmen lassen.

*Alexandra Goy
Ingrid Lohstöter
(Rechtsanwältinnen)*

Praktischer Arzt wegen Vergewaltigung verurteilt

In der Kleinstadt Süchteln gibt es einen praktischen Arzt, der Patientinnen in seiner Praxis vergewaltigte. Anfang Oktober letzten Jahres erstattete die 41-jährige E. J. Anzeige gegen Dr. Leovic. Die Frauengruppe, die sie bei Polizei und Gericht unterstützte, schrieb uns:

E. hatte die Praxis wegen eines operativen Eingriffs aufgesucht, den Dr. L. dazu benutzte, E. nach der Operation zu vergewaltigen. Die Patientin war durch die leichte Narkose widerstandsunfähig gemacht worden, konnte aber die Vergewaltigung detailliert wahrnehmen. Ihrem Mann, der im Wartezimmer auf sie wartete, teilte sie sofort mit, was mit ihr in der Praxis geschehen war. E. war die letzte Patientin an diesem Tag. Zu Hause angekommen, fand sie in ihrer Unterhose Sperma.

Trotz der zu erwartenden Schwierig-

keiten erstattete E. Anzeige. Aufgrund dieser wurde ein Verfahren gegen Dr. Leovic eingeleitet. Durch Veröffentlichung des Vorfalls durch die Frauengruppe Mönchengladbach sowie die Ermittlungen durch die Kripo meldeten sich noch weitere sechs Frauen. Vergleichbar war bei allen Patientinnen die „Behandlung“ durch Dr. L.: Spritzen mit leichten Narkosemitteln und anschließende Vergewaltigung bzw. sexueller Mißbrauch auf dem gynäkologischen Stuhl oder auf einer Liege.

Prozeßbericht

Der Prozeß gegen Dr. L. begann am Dienstag, den 11. September 1979, vor der Großen Strafkammer Mönchengladbach. Im Verlauf des ersten Prozeßtages wurden 18 Zeugen und Zeuginnen vernommen. Die Haupt-

belastungszeuginnen wiederholten ihre Aussagen vor dem Gericht klar und ohne Widersprüche. Der Verteidiger von Dr. L. und der Angeklagte selbst versuchten, die eindeutigen Aussagen der Frauen als sexuelle Phantasien auszulegen. Dr. L. behauptete, daß die Frauen in diesem Zustand (Einwirkung des Narkosemittels) nicht in der Lage gewesen sein konnten, genau zu beurteilen, ob sich ein Penis in ihre Scheide geschoben hat. Er sagte aus, daß er den Frauen nach der gynäkologischen Untersuchung Zäpfchen eingeführt hat, bzw. sie mit dem angewärmten Spekulum untersuchte. Alle Frauen betonten jedoch glaubhaft, daß sie sehr wohl zwischen einem Spekulum und einem eingeführten Penis unterscheiden konnten. Der vom Gericht geladene medizinische Gutachter widerlegte die Äußerungen von Dr. L. und informierte das Gericht über die Wirkung von der-